

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1961	Nummer 62
--------------	---	-----------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 5. 1961	Bek. — Bundestagswahl 1961; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	962
30. 5. 1961	Bek. — Bundestagswahl 1961; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters	966
30. 5. 1961	RdErl. — Bundestagswahl 1961; hier: Vorbereitung und Durchführung	969

II.

Innenminister

**Bundestagswahl 1961 ;
hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 23. 5. 1961 — I B 1 20 — 15.61.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) und der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113) habe ich zu Kreiswahlleitern und Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
1	Aachen-Stadt	(60)	a) Dr. Kurze, Anton b) Wertz, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Aachen Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer, Stadt Aachen
2	Aachen-Land	(61)	a) Dr. Korn, Otto b) Maaßen, Walter	Oberkreisdirektor, Landkreis Aachen Kreisdirektor, Landkreis Aachen
3	Geilenkirchen—Erkelenz—Jülich	(62)	a) Dr. Kohlschütter, Richard b) Esser, Theodor	Oberkreisdirektor, Selfkantkreis Geilenkirchen—Heinsberg in Geilenkirchen Kreisdirektor, Selfkantkreis Geilenkirchen—Heinsberg in Geilenkirchen
4	Düren—Monschau—Schleiden	(63)	a) Dr. Bierhoff, Eduard b) Roßbroich, Arnold	Oberkreisdirektor Landkreis Düren Kreisdirektor, Landkreis Düren
5	Bergheim—Euskirchen	(64)	a) Dr. Verbeek, Hans b) Disse, Bernhard	Oberkreisdirektor Landkreis Euskirchen Kreisdirektor, Landkreis Euskirchen
6	Köln-Land	(65)	a) Dr. Genrich, Willy b) Dr. von Dewitz, Viktor	Oberkreisdirektor, Landkreis Köln Kreisdirektor, Landkreis Köln
7	Köln I Köln II Köln III	(66) (67) (68)	a) Dr. Adenauer, Max b) Berge, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Köln Stadtdirektor, Stadt Köln
8	Bonn-Stadt und -Land	(69)	a) Dr. Eggert, Robert b) Daniels, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Bonn Kreisdirektor, Landkreis Bonn
9	Siegkreis	(70)	a) Kieras, Paul b) Bestgen, Norbert	Oberkreisdirektor, Siegkreis in Siegburg Kreisoberverwaltungsrat, Siegkreis in Siegburg
10	Oberbergischer Kreis	(71)	a) Dr. Goldenbogen, Friedrich-Wilhelm b) Lohmar, Karl	Oberkreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach Kreisdirektor, Oberbergischer Kreis in Gummersbach

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
11	Rheinisch-Bergischer Kreis	(72)	a) Linder, Heinz b) Hembach, Heinrich	Kreisdirektor, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach Kreisoberamtmann, Rheinisch-Bergischer Kreis in Bergisch Gladbach
12	Rhein-Wupper-Kreis—Leverkusen	(73)	a) Just, Gilbert b) Mergler, Otto	Stadtdirektor, Stadt Leverkusen Kreisdirektor, Rhein-Wupper-Kreis in Opladen
13	Remscheid—Solingen	(74)	a) Dr. Lorke, Wolfgang b) Hahn, Alfons	Oberstadtdirektor, Stadt Remscheid Stadtdirektor, Stadt Remscheid
14	Wuppertal I Wuppertal II	(75) (76)	a) Stelley, Werner b) Hahne, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Wuppertal Stadtsyndikus, Stadt Wuppertal
15	Düsseldorf—Mettmann	(77)	a) Nothnick, Günther b) Vaßen, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann Kreisdirektor, Landkreis Düsseldorf-Mettmann in Mettmann
16	Düsseldorf I Düsseldorf II	(78) (79)	a) Dr. Hensel, Walther b) Dr. Senger, Richard	Oberstadtdirektor, Stadt Düsseldorf Beigeordneter, Stadt Düsseldorf
17	Neuß—Grevenbroich	(80)	a) Dr. Edelmann, Paul b) Dr. Kuhnt, Günther	Oberkreisdirektor, Landkreis Grevenbroich Oberstadtdirektor, Stadt Neuß
18	Krefeld	(81)	a) Dr. Heun, Bernhard b) Dr. Höller, Walther	Oberstadtdirektor, Stadt Krefeld Stadtdirektor, Stadt Krefeld
19	Rheydt—Mönchengladbach— Viersen	(82)	a) Dr. Elbers, Wilhelm b) Dr. Orth, Josef	Oberstadtdirektor, Stadt Mönchengladbach Oberstadtdirektor, Rheydt
20	Kempen—Krefeld	(83)	a) Müller, Rudolf-H. b) Kienitz, Udo	Oberkreisdirektor, Landkreis Kempen-Krefeld in Kempen Kreisbeigeordneter, Landkreis Kempen-Krefeld in Kempen
21	Moers	(84)	a) Hübner, Wilhelm b) Dr. Caumanns, Ernst	Oberkreisdirektor, Landkreis Moers Kreisdirektor, Landkreis Moers
22	Geldern—Kleve	(85)	a) Smeets, Hans b) Dr. Mertens, Gustav	Oberkreisdirektor, Landkreis Kleve Oberkreisdirektor, Landkreis Geldern
23	Rees—Dinslaken	(86)	a) Richter, Hans b) Dr. Schreyer, Richard	Oberkreisdirektor, Landkreis Dinslaken Oberkreisdirektor, Landkreis Rees in Wesel

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
24	Oberhausen	(87)	a) Dr. Peterssen, Werner b) Kuhnert, Hans	Oberstadtdirektor, Stadt Oberhausen Stadtdirektor, Stadt Oberhausen
25	Mülheim (Ruhr)	(88)	a) Witthaus, Bernhard b) Niehoff, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Mülheim (Ruhr) Stadtdirektor, Stadt Mülheim (Ruhr)
26	Essen I Essen II Essen III	(89) (90) (91)	a) Dr. Spitznas, Heinz b) Spies, Heinrich	Stadtdirektor, Stadt Essen Beigeordneter, Stadt Essen
27	Duisburg I Duisburg II	(92) (93)	a) Dr. Bardenheuer, Ernst b) Dr. Dabelstein, Heinrich	Beigeordneter, Stadt Duisburg Beigeordneter, Stadt Duisburg
28	Borken—Bocholt—Ahaus	(94)	a) Rudolph, Karl b) Rack, Wilhelm	Oberkreisdirektor, Landkreis Ahaus Kreisoberrechtsrat, Landkreis Ahaus
29	Steinfurt—Tecklenburg	(95)	a) Böhmer, Leo b) Dr. Schmiese, Norbert	Oberkreisdirektor, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Steinfurt in Burgsteinfurt
30	Beckum—Warendorf	(96)	a) Dr. Löer, Willi b) Reints, Andreas	Oberkreisdirektor, Landkreis Beckum Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Beckum
31	Münster-Stadt und -Land	(97)	a) Austermann, Heinrich b) Dr. Fechtrup, Hermann	Oberstadtdirektor, Stadt Münster Kreisverwaltungsrat, Landkreis Münster
32	Lüdinghausen—Coesfeld	(98)	a) Dr. Möcklinghoff, Egbert b) von Lassaulx, Hermann	Oberkreisdirektor, Landkreis Lüdinghausen Kreisoberamtmann, Landkreis Lüdinghausen
33	Gelsenkirchen	(99)	a) Hülsmann, Hans b) Bill, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen Stadtdirektor, Stadt Gelsenkirchen
34	Recklinghausen-Land	(100)	Dr. Lübbersmann, Wilhelm b) Angermann, Kurt	Oberkreisdirektor, Landkreis Recklinghausen Kreisdirektor, Landkreis Recklinghausen
35	Recklinghausen-Stadt	(101)	a) Dr. Michaelis, Wilhelm b) Jaeger, Albert	Oberstadtdirektor, Stadt Recklinghausen Stadtrat, Stadt Recklinghausen
36	Gladbeck—Bottrop	(102)	a) Gareiß, Werner b) Fehre, Hans	Stadtdirektor, Stadt Bottrop Städtischer Oberrechtsrat, Stadt Bottrop
37	Warburg—Höxter—Büren	(103)	a) Buss, Eduard b) Große-Katthöfer, Josef	Oberkreisdirektor, Landkreis Höxter Kreisdirektor, Landkreis Höxter

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
38	Paderborn—Wiedenbrück	(104)	a) Scheele, Hans b) Waldmeyer, Willi	Oberkreisdirektor, Landkreis Wiedenbrück Kreisverwaltungsdirektor, Landkreis Wiedenbrück
39	Bielefeld—Halle	(105)	a) Schütz, Helmut b) Althoff, Heinrich	Oberkreisdirektor, Landkreis Bielefeld Kreisdirektor, Landkreis Bielefeld
40	Bielefeld-Stadt	(106)	a) Kuhn, Heinz-Robert b) Carlmeyer, Johannes	Oberstadtdirektor, Stadt Bielefeld Stadtdirektor, Stadt Bielefeld
41	Herford-Stadt und -Land	(107)	a) Bantzer, Günther b) Meister, Fritz	Oberkreisdirektor, Landkreis Herford Oberstadtdirektor, Stadt Herford
42	Detmold	(108)	a) Brand, Karl b) Kleinert, Klaus	Oberkreisdirektor, Landkreis Detmold Kreisoberrechtsrat, Landkreis Detmold
43	Lemgo	(109)	a) Dr. Rabus, Günther b) Schücke, Kurt	Oberkreisdirektor, Landkreis Lemgo Kreisoberrechtsrat, Landkreis Lemgo
44	Minden—Lübbecke	(110)	a) Krampe, Arnold b) Klaffei, Karl	Oberkreisdirektor, Landkreis Minden Kreisoberverwaltungsrat, Landkreis Minden
45	Wattenscheid—Wanne-Eickel	(111)	a) Hufeld, Alfred b) Dr. Scheja, Georg	Oberstadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel Stadtdirektor, Stadt Wanne-Eickel
46	Herne—Castrop-Rauxel	(112)	a) Ostendorf, Edwin b) Grobe, Wilhelm	Oberstadtdirektor, Stadt Herne Stadtdirektor, Stadt Herne
47	Ennepe-Ruhr—Witten	(113)	a) Dr. Schulze, Paul b) Trachte, Walter	Oberkreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm Kreisdirektor, Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm
48	Hagen	(114)	a) Jellinghaus, Karl b) Steinbeck, Günter	Oberstadtdirektor, Stadt Hagen Stadtdirektor, Stadt Hagen
49	Dortmund I Dortmund II	(115) (116)	a) Dr. Kliemt, Walter b) Dr. Hillmann, Helmut	Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund Stadtdirektor, Stadt Dortmund
50	Dortmund III—Lünen	(117)	a) Dr. Kliemt, Walter b) Lommatzsch, Georg	Oberstadtdirektor, Stadt Dortmund Stadtrat, Stadt Lünen
51	Bochum	(118)	a) Dr. Petschelt, Gerhard b) Habbe, Friedrich	Oberstadtdirektor, Stadt Bochum Stadtrat, Stadt Bochum

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name und Vorname a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienstbezeichnung unter Angabe der Behörde
52	Iserlohn-Stadt und -Land	(119)	a) Lücking, Friedrich b) Wohler, Heinrich	Oberkreisdirektor, Landkreis Iserlohn Oberstadtdirektor, Stadt Iserlohn
53	Unna—Hamm	(120)	a) Dr. Voit, Lothar b) Warnecke, Karl	Oberkreisdirektor, Landkreis Unna Oberverwaltungsrat, Landkreis Unna
54	Meschede—Olpe	(121)	a) Zimmermann, August b) Hundt, Theo	Oberkreisdirektor, Landkreis Olpe Kreisoberrechtsrat, Landkreis Olpe
55	Arnsberg—Soest	(122)	a) Bönninghaus, Theodor b) Dr. Becker, Ernst	Oberkreisdirektor, Landkreis Arnsberg Kreisrechtsrat, Landkreis Arnsberg
56	Lippstadt—Brilon	(123)	a) Dr. Schlarmann, Franz b) Dr. Müllmann, Adalbert	Oberkreisdirektor, Landkreis Lippstadt Oberkreisdirektor, Landkreis Brilon
57	Altena—Lüdenscheid	(124)	a) Feuring, Adolf b) Dr. Häusler, Johannes	Oberkreisdirektor, Landkreis Altena Kreissyndikus, Landkreis Altena
58	Siegen-Stadt und -Land Wittgenstein	(125)	a) Dr. Moning, Erich b) Lückert, Winfried	Oberkreisdirektor, Landkreis Siegen Kreisrechtsrat, Landkreis Siegen

— MBl. NW. 1961 S. 962.

Bundestagswahl 1961; Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters

Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 5. 1961 —
I B 1-20 — 15.6.14

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl nach Landeslisten

Gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der VO v. 30. 5. 1961 (BGBl. I S. 621) — BWO — fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Bundestag am 17. September 1961 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Zimmer 412, bis zum

T.

21. August 1961, 18 Uhr,

eingereicht werden (§ 20 des Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956 [BGBl. I S. 383] — BWG —).

2. Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 14 der Bundeswahlordnung mit zwei

Abschriften (diese ohne Anlagen) eingereicht werden. Sie muß enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei,
- b) Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber (§ 35 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen (§ 28 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Lande und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 28 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 16 BWG) und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Lande (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den

wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltag gewählt worden ist (§ 22 Abs. 1 und 2 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 22 Abs. 5 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Landeswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 22 Abs. 6 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

4. Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 35 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 35 Abs. 2 BWO).
5. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen (§ 19 Abs. 2 BWG). Landeslisten solcher Parteien müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben, damit dieser gem. § 35 Abs. 3 BWO vom Landeswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt werden kann. Welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen sie auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8 der BWO beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 i. Verb. mit § 35 Abs. 3 Satz 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landes-

listen von Parteien nationaler Minderheiten (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

6. In jeder Landesliste sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BWG i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG und § 35 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 23 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensmännern und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

7. Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Urschrift der Landesliste (nicht auch den Abschriften; s. Nr. 3) folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

- aa) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 16 der Bundeswahlordnung, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben.
- bb) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Wahlgebiet hat, des Bundesministers des Innern nach dem Muster der Anlage 10 der Bundeswahlordnung, daß er wählbar ist,
- cc) Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen (§ 22 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die eidesstattliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 18 der Bundeswahlordnung abgegeben werden (§ 35 Abs. 4 BWO);
- b) zusätzlich bei Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
 - aa) der Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben, sowie ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm (§ 19 Abs. 2 BWG i. Verb. mit § 35 Abs. 4 Nr. 3 BWO),
 - bb) für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes nach dem Muster der Anlage 8 der Bundeswahlordnung, daß er im Land wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

8. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Eine gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch

eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 24 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 22 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 25 i. Verb. mit § 23 Abs. 5 BWG).

9. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang vom Landeswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Landeswahlleiter sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn (oder soweit; Buchst. d und e)
 - a) die Form und Frist des § 20 BWG nicht gewahrt ist,
 - b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
 - c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt oder die Nachweise gem. § 19 Abs. 2 und § 22 BWG nicht erbracht sind,
 - d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
 - e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
 Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 29 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 26 Abs. 1 bis 3 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Landeswahlausschuß anrufen (§ 26 Abs. 4 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG).

10. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuß am

T.

26. August 1961.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Zulassung der Landeslisten entschieden wird, werden die Vertrauensmänner der Landeslisten vom Landeswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO am oder im Eingang des Hauses des Landtags in Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Landeswahlausschuß hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind,
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 29 Abs. 1 BWG).

Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BWO vorgeschriebenen Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 37 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung.

11. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 2. 9. 1961 öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 3 BWG i. Verb. mit § 39 BWO).
12. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der
 - a) Anl. 14 (zu § 35 BWO) — Landesliste
 - b) Anl. 15 (zu § 35 BWO) — Unterschriftenliste
 - c) Anl. 16 (zu § 35 BWO) — Zustimmungserklärung
 - d) Anl. 17 (zu § 35 BWO) — Niederschrift über die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste
 - e) Anl. 18 (zu § 35 BWO) — Eidesstattliche Versicherung über die Art der Aufstellung der Landesliste

werden von mir beschafft und können sofort bei mir bestellt werden.

Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung weise ich darauf hin, daß die Landesliste in einer Urschrift mit zwei Abschriften einzureichen ist (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BWO; s. oben Nr. 3). Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 15 (Unterschriftenlisten) wird auf § 35 Abs. 3 BWO hingewiesen, wonach bei der Anforderung der Vordrucke der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, anzugeben ist (s. Nr. 5).

II. Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen weise ich auf folgendes hin:

13. Nach § 30 Abs. 2 BWO müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände sämtlicher oberster Parteiorganisationen des Landes unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen jedoch, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, von je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Im Interesse der Erleichterung der Einbringung und Überprüfung von Kreiswahlvorschlägen empfehle ich nachdrücklich, von der vorstehenden Möglichkeit des Nachweises der dem Landeswahlleiter vorliegenden Vollmacht frühzeitig Gebrauch zu machen.

14. Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen (§ 19 Abs. 2 BWG). Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom

Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung (§ 30 Abs. 5 Nr. 3, zweiter Halbsatz, BWO). Es empfiehlt sich dringend, von dieser durch § 30 Abs. 5 Nr. 3 BWO eröffneten Möglichkeit eines zentralen und nur einmaligen Nachweises Gebrauch zu machen. Hierzu und zur Vermeidung eines mehrfachen Zusammentritts des Landeswahlausschusses zur Prüfung solcher Nachweise fordere ich hiermit auf, Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über diesen nach § 19 Abs. 2 BWG erforderlichen Nachweis mir bis spätestens

T.

25. Juli 1961

einzureichen. Über diese Anträge soll in der Sitzung des Landeswahlausschusses am

T.

1. August 1961

entschieden werden. Ort und genaue Zeit dieser Sitzung werden den Antragstellern noch besonders bekanntgegeben und überdies durch Aushang am oder im Eingang des Hauses des Landtages in Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht werden.

III. Erörterungstermin

15. Auf Grund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Wahlen halte ich es für sachdienlich, rechtzeitig die bei Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachtenden Formalien und andere für die Vorbereitung der Wahl maßgebliche Fragen mit den Bewerberinnen und Vertrauensmännern sowie mit den Parteivorständen zu erörtern. Eine derartige Erörterung erscheint geeignet, zur Vermeidung von Fehlern bei Einreichung von Wahlvorschlägen beizutragen und läuft damit auf eine Erleichterung des in § 26 i. Verb. mit § 28 Abs. 5 BWG und §§ 31 und 36 BWO vorgeschriebenen Mängelbeseitigungsverfahrens hinaus.

Zu einer solchen Besprechung lade ich hiermit auf

T.

Dienstag, den 27. Juni 1961, 10 Uhr,

in das Haus des Innenministeriums, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Sitzungssaal, 1. Stock, ein.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

16. Gem. § 29 Abs. 2 BWO fordere ich hiermit auf, mir bis zum

T.

30. Juni 1961

Wahlberechtigte als Beisitzer für den Landeswahlausschuß und als Stellvertreter vorzuschlagen.

17. Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Auswahl der Beisitzer des Landeswahlausschusses sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl im Lande berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses müssen im Lande Nordrhein-Westfalen zur Bundestagswahl wahlberechtigt sein und sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen. Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten dürfen nicht zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses bestellt werden (§ 9 Abs. 2 und 3 BWG i. Verb. mit § 4 Abs. 1 und 2 BWO). Wahlberechtigte, die als Beisitzer in einem Kreiswahlausschuß oder im Bundeswahlausschuß vorgeschlagen sind, sollen nicht als Beisitzer für den Landeswahlausschuß vorgeschlagen werden.

18. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte (§ 11 BWG und § 9 Abs. 1 BWO).

— MBl. NW. 1961 S. 966.

Bundestagswahl 1961; hier: Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 30. 5. 1961 —
I B 1:20—15.61.10

Für die auf Sonntag, den 17. September 1961, festgesetzte Wahl zum Bundestag gelten

das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011) — BWG —,

die Bundeswahlordnung vom 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 441) in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 621; GMBL. S. 306) — BWO —,

das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166) und

die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen v. 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113) — Zuständigkeitsverordnung —.

Das Bundeswahlgesetz bleibt somit für die Bundestagswahl 1961 in der gleichen Fassung anwendbar, die für die Bundestagswahl 1957 gegolten hat. Damit gilt auch die Wahlkreiseinteilung der Bundestagswahl 1957, die in der Anlage des Bundeswahlgesetzes abgedruckt und durch das Gesetz vom 23. Dezember 1956 ergänzt worden ist, unverändert weiter.

Die Bundeswahlordnung hingegen ist auf Grund der Erfahrungen bei der Bundestagswahl 1957 und der seitherigen Rechtsentwicklung in den Bundesländern geändert worden. Wenngleich diese Änderungen sich sachlich in einem engen Rahmen halten, betreffen sie immerhin 25 Paragraphen und 11 Anlagen der Bundeswahlordnung. Außerdem sind 3 neue Anlagen zur Bundeswahlordnung eingeführt. Allen an der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl Beteiligten bleibt es daher nicht erspart, sich erneut in die Materie einzuarbeiten. Die Änderungen sind in den folgenden Hinweisen im einzelnen erläutert; sie betreffen im wesentlichen

die Eintragung in das Wählerverzeichnis;

die Voraussetzungen der Wahlscheinerteilung;

die Briefwahlunterlagen;

das Verfahren bei Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen;

die Voraussetzungen einer gültigen Stimmabgabe durch Briefwahl;

die Behandlung der Wahlbriefe;

die Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl Beteiligten sein, durch genaue Kenntnis und Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben:

1. Zuständigkeit zur Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWG; §§ 1 bis 3 BWO)

- a) Die Kreiswahlleiter tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung und die Zuständigkeitsverordnung anderen Stellen übertragen sind.

- b) Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) — GO — dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder

einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach im Zweifel der Gemeindedirektor.

2. Wohnsitz und dauernder Aufenthalt (§§ 12, 16 BWG)

- a) Nach § 12 BWG ist grundsätzlich nur wahlberechtigt, wer seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet hat. Die Erfüllung dieser Voraussetzung richtet sich allein nach dem tatsächlichen Vorhandensein eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts. Die endgültige Unterbringung in einer Gemeinde ist nicht erforderlich. Sowjetzonenflüchtlinge erfüllen daher diese Voraussetzung für das aktive Wahlrecht auch dann, wenn sie noch nicht in einer bestimmten Gemeinde endgültig untergebracht sind.

Zum Wahlgebiet gehört gemäß § 2 Abs. 1 i. Verb. mit §§ 55 BWG auch das Land Berlin. Demgemäß ist — wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen — der Aufenthalt in Berlin dem Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet gleichwertig.

- b) Nur ausnahmsweise sind auch Personen wahlberechtigt, die keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Hierzu wird auf § 12 Abs. 2 BWG und § 16 BWO verwiesen.
- c) Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 16 BWG abschließend umschrieben. Danach ist — abweichend von den entsprechenden landeswahlrechtlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen — die Wählbarkeit nicht, wie die Wahlberechtigung, davon abhängig, daß der Bewerber seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet hat. Wohnsitz und dauernder Aufenthalt bleiben also für die Feststellung der Wählbarkeit außer Betracht.

3. Mehrfacher Wohnsitz (§ 15 Abs. 1 BWO)

Ein Wahlberechtigter, der an mehreren Orten des Wahlgebiets eine Wohnung unterhält, kann nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BWO). Die Begründung des Wahlrechts in einer anderen Wohn-gemeinde durch eine Erklärung, wie sie etwa in § 1 der Landeswahlordnung vom 8. April 1954 (GS. NW. S. 34) und in § 7 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) vorgesehen ist, kommt bei der Bundestagswahl nicht in Betracht.

Eine Ausnahme gilt für Wahlberechtigte mit mehrfachem Wohnsitz, die ihre Hauptwohnung in Berlin haben. Für solche Wahlberechtigte ist in § 82 BWO bestimmt, daß ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis nur davon abhängt, daß sie für einen Wahlbezirk bei der Meldebehörde angemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BWO), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Haupt- oder Nebenwohnung angemeldet sind.

4. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten (§§ 15, 16 BWO)

Nach der neuen Fassung des § 15 BWO werden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten eingetragen, die am Stichtag — d. i. der 35. Tag vor der Wahl, also der 13. August 1961 — für einen Wahlbezirk bei der Meldebehörde angemeldet sind. Mit dieser Regelung ist nunmehr die Amtseintragung der Wahlberechtigten in Übereinstimmung mit dem Verfahren gebracht, wie es in Nordrhein-Westfalen für Landtags- und Kommunalwahlen vorgeschrieben ist. Abweichend von der in Nordrhein-Westfalen bei Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung ist jedoch ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt, von Amts wegen im Wählerverzeichnis zu streichen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BWO). Den aus dieser Neuregelung sich ergebenden Gefahren für die Wahlberechtigung eines abgemeldeten Wahlberechtigten wird dadurch begegnet, daß nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BWO die Wahlberechtigten zwischen Stichtag

und Auslegung bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden müssen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks aufgenommen werden. Diese Vorschrift muß sorgfältig beachtet werden, wenn Wahlanfechtungen vermieden werden sollen. Dementsprechend sind Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei der Anmeldung entgegenzunehmen und zweckmäßigerweise Vordrucke hierfür sowie ein Verzeichnis der Abgrenzung der Wahlbezirke bei den Meldebehörden bereitzuhalten. Darüber hinaus wird sorgfältig darauf zu achten sein, daß Wahlberechtigten, denen bereits eine Wahlbenachrichtigung übersandt worden ist, sofort unterrichtet werden, falls sie von Amts wegen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BWO wegen Fortzugs im Wählerverzeichnis gestrichen werden. Dies gilt im besonderen für solche Gemeinden, in denen — was zu empfehlen ist — die Wahlbenachrichtigungen frühzeitig, in der Regel laufend nach dem Druck der Wahlverzeichnisse, versandt werden. Es empfiehlt sich, die im Wählerverzeichnis zu streichenden Wahlberechtigten sofort bei ihrer Abmeldung über die Streichung zu unterrichten. Das kann in der Weise geschehen, daß entsprechende Unterrichtsvermerke bei den Meldebehörden zur Ausgabe an die Wahlberechtigten bei deren Abmeldung bereitgehalten werden.

Zu beachten ist auch die im Zusammenhang mit der neuen Stichtagsregelung getroffene Bestimmung, daß die Gemeinden sich gegenseitig zu verständigen haben, wenn sich zwischen Stichtag und Auslegung eine Person abmeldet, die vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder deren Wahlrecht ruht (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BWO).

Der Stichtag bleibt naturgemäß in den besonderen Fällen außer Betracht, in denen ausnahmsweise die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt. Hierzu wird auf § 16 BWO verwiesen.

5. Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§ 18 Abs. 2 BWG; §§ 22—25 BWO)

Nach § 18 Abs. 2 BWG erhält ein Wahlberechtigter auf Antrag einen Wahlschein, wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist. Der Wahlschein berechtigt, wie bisher — abweichend von der für die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelung —, sowohl zur Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises als auch zur Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 15 Abs. 3 BWG).

Hierzu ist in § 22 Abs. 1 Nr. 1 BWO, wie bei der vorangegangenen Bundestagswahl, bestimmt, daß ein Wahlberechtigter auf Antrag einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. Diese — erfahrungsgemäß in der Praxis bedeutsamste — Voraussetzung der Wahlscheinerteilung deckt sich im wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Landes- und Kommunalwahlrechts und trägt der im Lande bisher geübten Praxis bei Erteilung von Wahlscheinen Rechnung. Demgemäß werden die Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins wegen Abwesenheit am Wahltag nicht zu überspannen sein, zumal die bei früheren Wahlen gegen eine großzügige Erteilung von Wahlscheinen noch möglichen Bedenken weitgehend dadurch beseitigt sind, daß der Wahlschein nur zur Wahl im Wahlkreis berechtigt (§ 15 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 BWG).

Neu geregelt sind:

- a) Die Voraussetzungen der Wahlscheinerteilung im Falle, daß ein Wahlberechtigter seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt. Während nach bisherigem Recht ein Wahlschein nur dann erteilt werden konnte, wenn die Wohnungsverlegung nach Ablauf der Auslegungsfrist stattfand, ist jetzt ein Wahlschein auch dann zu erteilen, wenn der Wahlberechtigte seine Wohnung nach Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt.

- b) Der Zeitpunkt, von dem ab Wahlscheine erteilt werden können. Sie können jetzt gemäß § 25 Abs. 1 BWO bereits vom Beginn der Auslegungsfrist ab erteilt werden. Dementsprechend sind, falls ein Wähler, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, später im Wählerverzeichnis gestrichen wird, der Wahlschein für ungültig zu erklären, das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen und der Kreiswahlleiter durch die Gemeindebehörde zu verständigen, der dann seinerseits alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet (§ 25 Abs. 6 BWO).
- c) Die Übergabe oder Versendung von Wahlscheinen. Der Wahlschein darf gemäß § 25 Abs. 4 BWO nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. Wird der Wahlschein durch die Post übersandt, so muß die Sendung von der Gemeindebehörde freigemacht werden.
- d) Die Voraussetzungen, unter denen dem Wahlberechtigten, der einen Wahlschein beantragt, auch Briefwahlunterlagen auszuhandigen oder zu übersenden sind. Nach früherem Recht waren die Briefwahlunterlagen nur auszuhändigen oder zu übersenden, wenn der Antragsteller zum Ausdruck gebracht hatte, daß er durch Briefwahl wählen wollte. Nach der Neufassung des § 25 Abs. 3 BWO sind die Briefwahlunterlagen dem Wahlschein in jedem Falle beizufügen, in dem sich nicht aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will.
- e) Einzelheiten der Briefwahlunterlagen. Neben dem, wie bisher, dem Wahlschein beizufügenden amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises sind nunmehr beizufügen
- (1) ein amtlicher Wahlumschlag nach dem besonderen Muster der Anlage 4 a, der auf Vorder- und Rückseite Hinweise für den Briefwähler enthält, die die ungültige Stimmabgabe durch Briefwahl verhindern sollen; diese besonderen Wahlumschläge nach dem Muster der Anlage 4 a BWO werden gemäß § 87 Abs. 1 BWO vom Kreiswahlleiter beschafft und den Gemeinden zur Verfügung gestellt;
 - (2) eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4 b, die mit Nummer und Name des Wahlkreises versehen ist; auch die Siegelmarken werden gemäß § 87 Abs. 1 BWO vom Kreiswahlleiter beschafft und den Gemeinden zur Verfügung gestellt;
 - (3) ein Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5, das sich von dem für die vorangegangene Bundestagswahl vorgeschriebenen dadurch unterscheidet, daß der Wahlbriefumschlag purpurrot (nicht mehr hellrot) ist und daß auf der Rückseite des Wahlbriefumschlages Hinweise aufgedruckt sind, die, wie die Hinweise auf dem besonderen Wahlumschlag, die Abgabe einer ungültigen Stimme durch Briefwahl verhindern sollen; auch die Wahlbriefumschläge werden gemäß § 87 Abs. 1 BWO vom Kreiswahlleiter beschafft und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die besonderen Vorschriften für die Beantragung von Wahlscheinen durch eine Dienststelle des Bundes im Ausland, durch Führer von Einheiten oder Verbänden der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes und durch Schiffsführer, Reedereien oder Luftfahrtgesellschaften sind in der Neufassung des § 24 BWO beseitigt. Es gilt nunmehr also auch für diese Fälle die Vorschrift des § 24 Abs. 3 BWO. Danach muß, wer einen Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

6. Unterschriftenlisten (§ 21 Abs. 2 und 3 BWG; § 30 Abs. 4 BWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht

ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge, müssen gem. § 21 Abs. 2 und 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf einem vom Kreiswahlleiter ausgegebenen amtlichen Formblatt nach Anlage 7 BWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Die Unterschriften können nur für einen bestimmten Wahlvorschlag geleistet werden. Hierzu ist durch § 30 Abs. 4 Nr. 1 BWO vorgeschrieben, daß bereits bei Anforderung der Formblätter (Unterschriftenlisten) nach Anlage 7 der Bundeswahlordnung der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben sind. Diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken und unter Angabe von Ort und Datum der Ausgabe durch den Kreiswahlleiter zu unterzeichnen. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird besonders hingewiesen. Die Ausgabe von Formblättern ohne diesen Vermerk ist unzulässig. Unterschriftenlisten, die ohne diesen Vermerk eingereicht werden, sind ungültig.

7. Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§ 27 Abs. 3, § 29 Abs. 3 und § 31 Abs. 3 BWG; §§ 34, 39 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 27 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 31 Abs. 3 BWG und §§ 34 und 39 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 39 BWO abzuwarten. Es wird sich nicht empfehlen, vorzeitig die gemäß § 31 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge auch nur unverbindlich bekanntzugeben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Nichtzulassung von Landeslisten mitbestimmt wird.

8. Briefwahl (§§ 62, 71, 72 BWO)

Die Briefwahl wird im Grundsatz unverändert nach den Vorschriften durchgeführt, die bereits bei der Bundestagswahl 1957 gegolten haben. Die Neufassung der §§ 62, 71 und 72 BWO zielt, soweit sie nicht ausschließlich redaktioneller Natur ist, lediglich darauf ab, die Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl möglichst weitgehend sicherzustellen, die geheime Stimmabgabe bei der Briefwahl zu gewährleisten und Auslegungszweifel zu beseitigen, die bei der Bundestagswahl 1957 zutage getreten waren. Zu beachten sind folgende Neuerungen:

- a) Die Briefwahlunterlagen sind nicht unerheblich umgestaltet worden (vgl. hierzu oben Nr. 5 e und Anlagen 4 a, 4 b und 5 BWO);
- b) durch die Neufassung des § 62 Abs. 1 BWO ist, im Interesse der Erzielung gültiger Stimmabgaben bei der Briefwahl, klargestellt, in welcher Reihenfolge der Briefwähler die einzelnen zur Briefwahl erforderlichen Handlungen vorzunehmen hat;
- c) in § 62 Abs. 2 BWO ist nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß auch bei der Briefwahl der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist. Hierzu ist für die Briefwahl in Kranken-, Pflege- und Gefangenenanstalten sowie in Klöstern und Massenunterkünften entsprechende Vorsorge zu treffen;
- d) für die Stimmabgabe von Wählern, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind, ist nunmehr durch § 62 Abs. 2 Satz 3 BWO klargestellt, daß sie sich auch bei der Briefwahl einer Vertrauensperson bedienen dürfen und daß die Vertrauensperson an Stelle des behinderten Wählers die eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Wahlleiter abzugeben hat. Die Fassung der auf dem Wahlschein vorgedruckten eidesstattlichen Versicherung ist entsprechend erweitert (Anlage 4 BWO);

- e) die bisher nur in § 39 Abs. 5 BWG geregelten Voraussetzungen, unter denen ein Wahlbrief als ungültig von der Stimmabgabe zurückzuweisen ist, sind jetzt in § 72 Abs. 2 BWO im einzelnen konkretisiert. Sie entsprechen durchweg der Praxis, wie sie in Nordrhein-Westfalen bereits bei der Bundestagswahl 1957 auf Grund interner Verwaltungsanordnung geübt worden und für die Kommunalwahlen gesetzlich vorgeschrieben ist;
- f) für die Behandlung der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist jetzt, über die bisherige Regelung hinaus, vorgeschrieben, daß sie mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen sind. Außerdem ist klargestellt, daß die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe nicht als Wähler gezählt werden und daß ihre Stimmen als nicht abgegeben gelten;
- g) über die Feststellung des Briefwahlresultates ist nunmehr eine Wahl Niederschrift nach dem in Anlage 24 a BWO besonders vorgeschriebenen Muster aufzunehmen (§ 72 Abs. 3 Satz 2 BWO);
- h) für die Behandlung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe ist in § 71 Abs. 5 BWO jetzt ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Kreiswahlleiter auf jedem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken hat;
- i) in § 73 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 BWO ist klargestellt, in welcher Weise das Briefwahlresultat bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis zu berücksichtigen ist.

9. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 9 Abs. 2 BWG; §§ 6, 71 Abs. 3 BWO)

Die Wahlvorstände bestehen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und 3 bis 8 Beisitzern. Auf Grund der Erfahrungen bei den bisherigen Wahlen wird es sich empfehlen, die Zahl der zu berufenden Beisitzer so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch werden von vornherein Schwierigkeiten vermieden, die sich bei Durchführung der Wahl im Hinblick auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten. Der Wahlvorstand ist, wie jetzt in § 6 Abs. 8 Satz 3 BWO ausdrücklich klargestellt ist, beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BWG besonders hingewiesen. Dort ist, abweichend von der für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung, bestimmt, daß Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen. Bei der Auswahl der Beisitzer des Wahlvorstandes ist weiter der neu eingefügte Satz 2 in § 6 Abs. 2 BWO zu beachten. Danach soll der Stellvertreter des Wahlvorstehers in der Regel auch als Beisitzer berufen werden.

Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden — abweichend von der für die allgemeinen Wahlvorstände geltenden Regelung — vom Kreiswahlleiter ernannt. Die Beisitzer der Briefwahlvorstände werden — gleichfalls abweichend von der für die allgemeinen Wahlvorstände geltenden Regelung — vom Briefwahlvorsteher berufen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung). Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der Briefwahlvorstand, anders als bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, die volle Funktion eines Wahlvorstandes hat und zusätzlich die bei der Briefwahl anfallenden Aufgaben wahrnimmt. Er hat also, über die ihm bei den Kommunalwahlen zugewiesenen Aufgaben hinaus, auch das Briefwahlresultat als solches zu ermitteln.

10. Wahlbenachrichtigung (§ 17 BWO)

Durch § 17 BWO ist zwingend vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde spätestens am Tage vor der Aus-

legung des Wählerverzeichnis jedes Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, eine Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk. Mit einer Ausnahmeregelung gemäß § 17 Abs. 2 BWO ist — wie bei der vorangegangenen Bundestagswahl — nicht zu rechnen. Die Wahlbenachrichtigung dient der Erleichterung der Wahlteilnahme. Demgegenüber fällt die mit der Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigung verbundene Verwaltungsmehrarbeit nicht entscheidend ins Gewicht, zumal auch in den kleinen Gemeinden die Wahlbenachrichtigungen nach Rücklauf zu Kontrollzwecken Verwendung finden können. Zur Frage der Unterrichtung von Wahlberechtigten, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BWO von Amts wegen im Wählerverzeichnis gestrichen werden, nachdem sie bereits eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, vergleiche oben Nr. 4.

11. Beschaffung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Vordrucken (§ 87 BWO)

Der Landeswahlleiter hat gemäß § 87 Abs. 2 BWO nur die Wahlumschläge, die Formblätter für die Unterschriftenlisten (Anlagen 7 und 15 BWO) und die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 11 und 17 BWO) zu beschaffen.

Für die Bundestagswahl 1961 übernimmt der Landeswahlleiter darüber hinaus die Beschaffung der für die Einreichung von Landeslisten erforderlichen weiteren Vordrucke nach Anlagen 14, 16 und 18 BWO.

Der Kreiswahlleiter hat für seinen Wahlkreis die Stimmzettel (Anlage 20 BWO), die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4 BWO), die Siegelmarken (Anlage 4 b BWO) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 5 BWO) zu beschaffen. Außerdem hat der Kreiswahlleiter nach der Neufassung des § 87 Abs. 1 BWO auch die besonderen Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 4 a BWO) zu beschaffen.

Außerdem beschafft die Gemeinde. Eine zentrale Beschaffung von anderen als den in Abs. 1 genannten Vordrucken durch den Landeswahlleiter ist, wie bei der Bundestagswahl 1957, nicht vorgesehen.

12. Wahlzeit (§ 43 und §§ 57 bis 61 BWO)

Die Wahlzeit dauert gem. § 43 Abs. 1 BWO grundsätzlich von 8 bis 18 Uhr. Eine Ausdehnung der Wahlzeit gem. § 43 Abs. 2 BWO wird vornehmlich im Interesse der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung oder mit Rücksicht auf Sonntagsarbeit in Betrieben in Betracht kommen. Anträge auf Ausdehnung der Wahlzeit sind vom Gemeindevorstand möglichst frühzeitig, gegebenenfalls über den Landkreis, dem Kreiswahlleiter zuzuleiten, der sie mit seiner Stellungnahme dem Landeswahlleiter zur Entscheidung vorlegt.

Eine Verkürzung der Wahlzeit in den allgemeinen Wahlbezirken ist in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Wahlbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das Recht der Gemeindebehörde, gemäß § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 i. Verb. mit § 58 Abs. 2 Satz 1, § 60 Abs. 2 Satz 1 und § 61 Abs. 1 Satz 2 BWO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu vereinbaren oder zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden. Das Wahlergebnis darf jedoch auch im Falle kürzer festgesetzter Wahlzeit nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit festgestellt werden (§ 57 Abs. 9 BWO).

13. Unzulässige Wahlpropaganda (§ 33 BWG)

Nach § 33 BWG ist nur in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Eine sog. Bannmeile ist also im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindevorstand dafür zu sorgen

haben, daß etwaige Lautsprecherwagen und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort oder Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 33 BWG unzulässige Wahlpropaganda ausschließt.

14. Zählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 65, 73 BWG)

Bei der Zählung der Stimmen ist die Neufassung des § 65 BWG zu beachten, durch die klargestellt ist, in welchen Fällen es einer ausdrücklichen Beschlußfassung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen bedarf. Hiernach braucht — abweichend von der für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen geltenden Regelung — nur über die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, über die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und über die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln ein besonderer Beschluß des Wahlvorstandes gefaßt zu werden.

Zu beachten ist weiter, daß nach der Neufassung des § 65 Abs. 2 Satz 3 BWG auf der Rückseite jedes Stimmzettels, über den Beschluß gefaßt worden ist, zu vermerken ist, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und daß die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk verdient die Neuregelung der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten besondere Beachtung (§ 63 Buchst. a BWG). Hierzu wird auf die Neufassung der Kennziffern A. A₁, A₂ und A₃ in Anlagen 24, 25 und 26 BWG hingewiesen.

15. Schnellmeldungen (§ 68 BWG)

Die breite Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst beschleunigte Unterrichtung über das Ergebnis der Wahl. Dieser Unterrichtung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen. Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 23 der Bundeswahlordnung fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder schnellstens durch Boten zu bestellen. Ist die Schnellmeldung fernmündlich oder fernschriftlich erstattet, so erübrigt sich eine schriftliche Bestätigung. Die Anlage 23 der Bundeswahlordnung dient insoweit nur als Anhalt für Inhalt und Reihenfolge der Meldungen.

Für kreisangehörige Gemeinden in Landkreisen, deren Oberkreisdirektor nicht zugleich Kreiswahlleiter ist, ist eine Anordnung des Landeswahlleiters gem. § 68 Abs. 1 Satz 3 BWG zu erwarten, nach der die Wahlergebnisse in diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung gemeldet werden.

16. Wahlstatistik (§ 52 BWG; § 84 BWG)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Statistischen Landesamt. Über die gemäß § 52 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht besonderer Erlaß.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 BWG nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer

beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die eingehenden Vorschriften des § 84 Abs. 1 BWG genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamts und des Statistischen Landesamts in § 84 Abs. 2 BWG wird besonders hingewiesen.

17. Kosten (§ 11 Abs. 1, § 51 BWG; § 9 Abs. 1 BWG)

Die Wahlkosten werden gemäß § 51 BWG — wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen — vom Bund durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Es ist Vorsorge getroffen, daß diese Erstattung nach Möglichkeit noch rechtzeitig vor der Wahl durchgeführt werden kann. Abstufung und Höhe des Betrages je Wahlberechtigten werden sich im wesentlichen im Rahmen der Festsetzung für die Bundestagswahl 1957 vom 11. Oktober 1957 (GMBl. S. 538) halten.

Eine gesonderte Abgeltung von Erfrischungsgeldern und ähnlichem Ersatz von Aufwendungen, die von einzelnen Gemeinden an ehrenamtliche Wahlhelfer geleistet werden, ist im Gesetz nicht vorgesehen (§ 11 Abs. 1 BWG und § 9 Abs. 1 BWG i. Verb. mit § 51 BWG). Es ist jedoch den Gemeinden nicht verwehrt, im Rahmen der ihnen zukommenden Erstattungsbeträge für Wahlkosten den zusätzlichen Aufwand der ehrenamtlichen Wahlhelfer zu ersetzen oder pauschal abzugelten.

18. Erfahrungsbericht

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich darauf, daß alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrauten Stellen einen Erfahrungsbericht über die Bundestagswahl 1961 erstatten. Ich werde dafür alsbald eine kleinere Anzahl von Wahlkreisen und Verwaltungsbezirken, die mir nach Bevölkerungsgröße und Struktur für das Land Nordrhein-Westfalen repräsentativ erscheinen, durch besonderen Erlaß zur Berichterstattung über die Erfahrungen bei der Bundestagswahl 1961 auffordern. Demgemäß erwarte ich von den übrigen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden, die nicht zur Berichterstattung aufgefordert werden, keinen Erfahrungsbericht. Gleichwohl bleibt auch diesen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden anheimgestellt, besondere Erfahrungen, von denen angenommen werden kann, daß sie anderen Orts nicht gemacht worden sind, auf dem Dienstwege mitzuteilen.

19. Fristen und Termine

Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

An die Regierungspräsidenten.

Kreiswahlleiter,

Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1961 S. 969.

**Terminkalender
für die Bundestagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen am
17. September 1961**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
17. 9. 1936	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 16 (1) BWG
17. 9. 1940	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 12 (1) BWG
Möglichst bald	1. Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Innenminister	§ 9 (1) BWG § 3 (1) BWO § 1 ZuständigkeitsVO
	2. Bildung der Wahlbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke durch die Gemeindebehörde	§ 2 (3) BWG §§ 11, 12 BWO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Massenunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 11 (3) BWO
	c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen durch den Kreiswahlleiter zu einem Wahlbezirk	§ 11 (4) BWO
	3. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Klöster, Gefangenenanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 7, 58 bis 61 BWO
	4. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 42, 57 bis 61 BWO
	5. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung	
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge — Landeslisten)	§ 29 (1) BWO
	b) zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer für den Wahlausschuss (Kreiswahlausschuß — Landeswahlausschuß)	§ 29 (2) BWO
	c) zugleich Bekanntgabe des Landeswahlleiters, wieviel Unterschriften für Landeslisten von Parteien nach § 19 Abs. 2 BWG erforderlich sind	§ 29 (1) BWO
	6. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§ 4 (1) BWO
	7. Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor*), der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter	§ 6 (1) BWO § 2 (1,2) ZuständigkeitsVO
	8. Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher*), der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Wahlvorsteher*); Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern	§ 9 (2) BWG § 6 (2,4) BWO § 3 (1,2) ZuständigkeitsVO
	9. Beschaffung der Vordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und die Gemeindebehörde	§ 87 BWO
	10. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 13, 15 BWO
17. 6. 1961	Beginn der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten im Wahlgebiet (§ 2 Absatz 1 BWG)	§ 12 (1) BWG
13. 8. 1961	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt sind	§ 15 (1) BWO
14. 8. bis 26. 8. 1961	Zeitraum, in dem	§ 15 (2) BWO
	1. Wahlberechtigte, die ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegen, im Wählerverzeichnis von Amts wegen zu streichen sind;	
	2. Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hinzuweisen sind, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks aufgenommen werden;	
	3. im Falle der Abmeldung einer Person, die vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder deren Wahlrecht ruht, die Gemeinde des Fortzugsortes die Gemeinde des Zuzugsortes zu verständigen hat.	

*) Mit der Ernennung bzw. der Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) BWO verbunden.

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
bis zum 21. 8. 1961	1. Sofortige Zusendung a) von Abschriften der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landes- und den Bundeswahlleiter, b) von Abschriften der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 31 (1) BWO § 36 (1) BWO
	2. Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter und der Landeslisten durch den Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang	§§ 26 (1), 28 (5) BWG
	3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	
21. 8. 1961	1. Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter)	§ 20 BWG
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 26 (2) BWG
24. 8. 1961	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 18 (1) BWO
bis zum 25. 8. 1961	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter — Landeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuß — Landeswahlausschuß) zur Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge — Landeslisten)	§ 5 (3) BWO
	2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung	§§ 32 (1), 33 (2) BWO
26. 8. 1961	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln auf dem Wahlvorschlag, die die Gültigkeit nicht berühren	§§ 24, 25, 28 (5) BWG §§ 26 (1,3), 28 (5) BWG
	2. Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten	§ 27 (1) BWG § 29 (1) BWG
	3. Sofortige Übersendung a) einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter b) einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 32 (6) BWO § 37 (2) BWO
	4. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeindebehörde	§ 17 BWO
	5. Beurkundung des vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisses durch die Gemeindebehörde	§ 18 (2) BWO
27. 8. bis 3. 9. 1961	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 18 (1) BWG § 19 (1) BWO
27. 8. 1961	Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen	§ 25 (1) BWO
28. 8. 1961	Letzter Tag a) für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste c) bis 18 Uhr für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über die Verbindung von Landeslisten gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 27 (2) BWG § 29 (2) BWG § 30 (1) BWG
31. 8. 1961	1. Letzter Tag a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 27 (2) BWG § 29 (2) BWG

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Nach Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen	
	a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter	§ 39 BWO
	b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	§§ 87 (1), 41 (4) BWO
1. 9. 1961	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Listenverbindungen	§ 30 (2) BWG
2. 9. 1961	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung	
	a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 27 (3) BWG, § 34 BWO
	b) der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter	§ 29 (3) BWG, § 39 BWO
	c) der zugelassenen Listenverbindungen durch den Bundeswahlleiter	§ 30 (3) BWG
3. 9. 1961	Letzter Tag	
	a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 18 (1) BWG
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 19 (1) BWO
4. 9. 1961	Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 26 (2) BWO
7. 9. 1961	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeindebehörde über die Einsprüche gegen	
	a) die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 19 (4) BWO
	b) die Versagung von Wahlscheinen	§§ 28, 19 (4) BWO
9. 9. 1961	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder die Versagung von Wahlscheinen	§§ 19 (5), 28 BWO
	2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 26 (1) BWO
11. 9. 1961	Letzter Tag für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde	§ 44 BWO
13. 9. 1961	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung von Wahlscheinen	§§ 19 (5), 28 BWO
14. 9. 1961	Frühester Abschluß des Wählerverzeichnisses in größeren Gemeinden durch die Gemeindebehörde, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt wird*); danach Übersendung des Verzeichnisses über die ausgestellten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter	§§ 21 (1), 25 (7) BWO
15. 9. 1961	Letzter Tag — 18 Uhr — für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 22 (1) BWO in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, wenn in der Bekanntmachung nach § 18 BWO darauf hingewiesen worden ist	§ 24 (4) BWO
16. 9. 1961	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses*); danach Übersendung des Verzeichnisses über die ausgestellten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter	§§ 21 (1), 25 (7) BWO
	2. Letzter Tag — 12 Uhr — für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 22 (1) BWO in Gemeinden, die einen früheren Schlußtermin nicht bekanntgemacht haben	§ 24 (4) BWO
17. 9. 1961	Wahltag	
	1. Übersendung von Abschriften der Verzeichnisse über die nachträglich ausgestellten Wahlscheine durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter so rechtzeitig, daß sie spätestens vormittags eingehen	§ 25 (7) BWO

*) Die Wählerverzeichnisse mehrerer zu einem Wahlbezirk vereinigten Gemeinden oder Gemeindeteile werden vor dem Abschluß verbunden § 21 (3) BWO.

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen bis 12 Uhr in den Fällen des § 22 (2) BWO und fernmündliche Mitteilung der Namen der Wahlberechtigten, für die Wahlscheine ausgestellt wurden, an den Kreiswahlleiter bis spätestens 15 Uhr	§§ 24 (4), 25 (7) BWO
	3. Spätester Zeitpunkt — 18 Uhr — für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Kreiswahlleiter oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§ 36 (1) BWG §§ 62, 71 (2) BWO
	Wahlabend	
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse — Schnellmeldung —	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter bzw. an die Gemeindebehörde oder den Landkreis	§ 68 (1) BWO
	b) von der Gemeindebehörde oder dem Landkreis an den Kreiswahlleiter	§ 68 (1) BWO
	c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 68 (3) BWO
	d) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 68 (4) BWO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an die Gemeindebehörde durch den Wahlvorsteher	§ 69 (2) BWO
18. 9. 1961	Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter	§ 69 (3) BWO
ab 18. 9. 1961	1. Übersendung des Wählerverzeichnisses und der Wahlunterlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde	§ 70 (3) BWO
	2. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 73 (8) BWO
	3. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 74 (5) BWO
	4. Mitteilung des Kreiswahlleiters an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat	§ 73 (9) BWO
	Sofort nach Abschluß der Feststellungen	§ 76 (1) BWO
	1. Öffentliche Bekanntmachung	
	a) des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter	
	b) der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	
	c) der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter	
	2. Übersendung einer Abschrift der Bekanntmachung	§ 76 (2) BWO
	a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	
	b) durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	

— MBl. NW. 1961 S. 974.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9 20 DM
